

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landesgesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das in Mainz am 23. Juli 2015 vom Land Rheinland-Pfalz unterzeichnete Abkommen sieht eine Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS-Abkommen) vor. Wesentlicher Inhalt des Änderungsabkommens ist die aufgrund von Beschlüssen der Umweltministerkonferenz und auch der Arbeits- und Sozialministerkonferenz geforderte Übertragung der Aufgabe der Anerkennung von Prüfstellen gemäß § 6 der Rohrfernleitungsverordnung auf die ZLS. Darüber hinaus soll der Wortlaut des ZLS-Abkommens an den aktuellen Rechtsrahmen angepasst werden.

Die im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz angesiedelte ZLS ist eine von den Ländern gemeinsam getragene und finanzierte Stelle, die insbesondere für die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen wie beispielsweise TÜV oder DEKRA nach dem Produktsicherheitsgesetz zuständig ist.

Nachdem vor diesem Hintergrund alle 16 Vertragspartner das vorliegende Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle für Sicherheitstechnik unterzeichnet haben, sind die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 101 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz, wonach ein Staatsvertrag der Zustimmung des Landtags durch ein Gesetz bedarf, zu schaffen.

B. Lösung

Zustimmung des Landtags durch das im Entwurf vorliegende Gesetz.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Übertragung der neuen Aufgabe auf die ZLS soll bis zum Ende des Jahres 2015 abgeschlossen sein. Nach Zustimmung der Finanzministerkonferenz am 4. September 2014 ist für die neue Aufgabe bei der ZLS eine neue Stelle vorgesehen. Dies entspricht einem Haushaltsvolumen von 137 000 Euro. Auf Bayern als Sitzland entfallen zunächst 10 v. H. als Sitzlandquote. Der verbleibende Betrag wird nach dem Königsteiner Schlüssel auf alle 16 Länder verteilt. Danach entfallen für das Jahr 2016 auf Rheinland-Pfalz 5 968 Euro, die im Haushaltsplanentwurf für das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten für den Haushalt 2016 zu berücksichtigen sind.

Die Übertragung dieser neuen Aufgabe erhöht die Verwaltungseffizienz, sichert einen bundesweit einheitlichen Vollzug und spart Kosten. Der Mehraufwand der ZLS wird im Rahmen der Finanzierung der ZLS nach Artikel 3 des Abkommens durch eine entsprechende Berücksichtigung ausgeglichen, wobei eine Kostenneutralität durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen anvisiert wird.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten.

Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 1. Dezember 2015

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines Landesgesetzes zu dem Abkommen zur
Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der
Länder für Sicherheitstechnik**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung
beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung
und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Ernährung, Weinbau und Forsten.

Malu Dreyer

**Landesgesetz
zu dem Abkommen zur Änderung des
Abkommens über die Zentralstelle der Länder
für Sicherheitstechnik**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem in Mainz am 23. Juli 2015 vom Land Rheinland-Pfalz unterzeichneten Abkommen zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem § 2 in Kraft tritt, wird von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Abkommen
zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder
für Sicherheitstechnik

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

– nachstehend „Länder“ genannt –

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik.

§ 1

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. und 17. Dezember 1993, zuletzt geändert durch das Abkommen vom 15. Dezember 2011, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Spiegelstrich 1 werden die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.
 - bb) In Spiegelstrich 5 wird das Wort „sowie“ angefügt.
 - cc) Es wird folgender Spiegelstrich 6 eingefügt:
„– der Rohrfernleitungsverordnung“.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Spiegelstrich 1 werden die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.
 - bb) In Spiegelstrich 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) In Spiegelstrich 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - dd) Es wird folgender Spiegelstrich 4 angefügt:
„– von Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen nach der Rohrfernleitungsverordnung.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe „Nr. 765“ durch die Angabe „Nr. 765/2008“ ersetzt und die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.

bb) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.

d) In den Absätzen 5 und 6 werden jeweils die Wörter „§ 8 Absatz 4 und § 9 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 2 des Produktsicherheitsgesetzes einschließlich der damit zusammenhängenden Meldeverfahren der Marktüberwachungsbehörden“ ersetzt.

2. In Artikel 6 Absatz 1 wird die Abkürzung „StMAS“ durch die Wörter „für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium“ ersetzt.

§ 2

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung der vertragsschließenden Länder, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind, dem für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium zugeht.

Für das Land Baden-Württemberg
Stuttgart, den 23. Juli 2015

Franz Untersteller
Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Für den Freistaat Bayern
München, den 20. Juli 2015

Ulrike Scharf
Bayerische Staatsministerin für Umwelt und Verbraucherschutz

Für das Land Berlin Berlin, den 13. Oktober 2015	Dilek Kolat Senatorin für Arbeit, Integration und Frauen
Für das Land Brandenburg Potsdam, den 23. Juli 2015	Diana Golze Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Für die Freie Hansestadt Bremen Bremen, den 14. Oktober 2015	Dr. Carsten Sieling Präsident des Senats
Für die Freie und Hansestadt Hamburg Hamburg, den 18. September 2015	Cornelia Prüfer-Storcks Senatorin für Gesundheit und Verbraucher- schutz
Für das Land Hessen Wiesbaden, den 20. August 2015	Stefan Grüttner Hessischer Minister für Soziales und Inte- gration
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern Schwerin, den 08. September 2015	Birgit Hesse Ministerin für Arbeit, Gleichstellung und Soziales
Für das Land Niedersachsen Hannover, den 11. August 2015	Cornelia Rundt Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Für das Land Nordrhein-Westfalen Düsseldorf, den 30. Oktober 2015	Rainer Schmeltzer Minister für Arbeit, Integration und Soziales
Für das Land Rheinland-Pfalz Mainz, den 23. Juli 2015	Ulrike Höfken Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
Für das Saarland Saarbrücken, den 17. Juli 2015	Reinhold Jost Minister für Umwelt und Verbraucherschutz
Für den Freistaat Sachsen Dresden, den 18. September 2015	Stanislaw Tillich Ministerpräsident
Für das Land Sachsen-Anhalt Magdeburg, den 29. September 2015	Norbert Bischoff Minister für Arbeit und Soziales
Für das Land Schleswig-Holstein Kiel, den 12. August 2015	Dr. Robert Habeck Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Für den Freistaat Thüringen Erfurt, den 03. November 2015	Anja Siegesmund Ministerin für Umwelt, Energie und Natur- schutz

Begründung zu dem Landesgesetz

A. Allgemeines

Dem Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts vom 16./17. Dezember 1993 hat der Landtag Rheinland-Pfalz durch Landesgesetz vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 306, BS Anhang I 107) zugestimmt. Es ist am 1. Mai 1996 in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 18. Februar 1997, GVBl. S. 98). Die letzte Änderung erfolgte durch Abkommen vom 15. November 2011, dem der Landtag mit Landesgesetz vom 3. Juli 2012 (GVBl. S. 205) zugestimmt hat. Seitdem heißt das Abkommen „Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik“.

Das Abkommen regelt die Errichtung und die Aufgaben der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) als Organisationseinheit des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz in München. Die ZLS ist eine von allen Ländern gemeinsam getragene und finanzierte Stelle, die zentral – die an sich allen Ländern obliegenden – Aufgaben der Koordinierung der Marktüberwachung, wie auch die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen (z. B. TÜV, DEKRA), wahrnimmt.

Hauptziel des am 23. Juli 2015 vom Land Rheinland-Pfalz unterzeichneten vierten Änderungsabkommens ist die Übertragung der Aufgabe der Anerkennung von Prüfstellen gemäß § 6 der Rohrfernleitungsverordnung auf die ZLS. Darüber hinaus soll der Wortlaut des ZLS-Abkommens an den aktuellen Rechtsrahmen angepasst werden.

Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus der Begründung zum Abkommen.

Durch das im Entwurf vorliegende Gesetz soll die Zustimmung des Landtags gemäß Artikel 101 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz erfolgen.

Von einer Gesetzesfolgenabschätzung kann abgesehen werden, da mit erheblichen Auswirkungen nicht zu rechnen ist. Das Änderungsabkommen könnte ohne das im Entwurf vorliegende Gesetz nicht in Kraft treten, mit der Folge, dass die der

ZLS neu übertragene Aufgabe von jedem Land eigenständig wahrgenommen werden müsste.

Unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sind von den im Abkommen vorgesehenen Änderungen nicht zu erwarten.

Die Regelungen des Gesetzes haben unmittelbar keinen Einfluss auf die Bevölkerungsentwicklung in Rheinland-Pfalz. Mit der Einrichtung einer Stelle für die Zulassung aller Prüfstellen in der Bundesrepublik Deutschland werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass eine Fachkraft sich entsprechendes Spezialwissen aneignet. Dies bindet weniger Fachkräfte, als dies durch die Wahrnehmung dieser Aufgabe durch die Länder der Fall ist. Dadurch wird dem durch den demografischen Wandel bedingten Fachkräftemangel entgegengewirkt.

Die Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft in Rheinland-Pfalz sind, wenn überhaupt, geringfügig.

Die vorgesehenen Regelungen entfalten keine Konnexitätsrelevanz, da den Kommunen keine Aufgaben übertragen werden. Eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und des Kommunalen Rates ist entbehrlich.

Die Vorschriften stimmen mit der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt überein.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Die Bestimmung enthält die nach der Verfassung für Rheinland-Pfalz erforderliche Zustimmung des Landtags und den Hinweis auf die nachstehende Veröffentlichung.

Zu § 2

§ 2 bestimmt das Inkrafttreten für das Gesetz und sieht die Bekanntmachung des Inkrafttretenszeitpunkts des Abkommens durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten im Gesetz- und Verordnungsblatt vor.

Begründung zum Abkommen

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit des Änderungsabkommens

Die Änderung des (staatsvertraglichen) Abkommens über die ZLS verfolgt zwei Zielsetzungen:

- Zum einen soll der Wortlaut an den aktuellen Rechtsrahmen angepasst werden, was die Umstellung vom alten Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) auf das seit 1. Dezember 2011 neu geltende Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) erforderlich macht.
- Zum anderen soll als neue Aufgabe die Anerkennung von Prüfstellen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung (RohrFltgV) auf die ZLS staatsvertraglich abgesichert werden.

Da die Rohrfernleitungsverordnung auf dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beruht, welches als Rechtsgrundlage dem Abkommen über die ZLS in der aktuellen Fassung fremd ist, ist eine staatsvertragliche Änderung des Abkommens über die ZLS erforderlich und scheidet ein bloßes Verwaltungsabkommen nach Artikel 2 Abs. 8 des Abkommens aus. Die Übertragung dieser neuen Aufgabe erhöht die Verwaltungseffizienz, sichert einen bundesweit einheitlichen Vollzug und spart Kosten. Der Mehraufwand der ZLS wird im Rahmen der Finanzierung der ZLS nach Artikel 3 des Abkommens durch eine entsprechende Berücksichtigung ausgeglichen, wobei eine Kostenneutralität durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen anvisiert wird.

II. Wesentliche Regelungsinhalte

1. Anpassung an ProdSG

Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Abkommens über die ZLS beschreibt die Hauptzielsetzung der ZLS. In der Auflistung der grundlegenden Rechtsquellen, in deren Rahmen die ZLS ihre Ziele verfolgen soll, ist u. a. das GPSG aufgeführt.

Das GPSG wurde durch das Gesetz über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) zum 1. Dezember 2011 durch das ProdSG abgelöst. Entsprechend werden die Formulierungen des Abkommens vom GPSG auf das ProdSG umgestellt. Die damit verbundenen Änderungen sind ausschließlich gesetzesbedingt und führen im Vollzug zu keinerlei Schwierigkeiten. Denn das ProdSG entspricht in seiner grundsätzlichen Konzeption dem bisherigen GPSG (vgl. auch Begründung zu Artikel 1 des Gesetzes über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts, Bundestagsdrucksache 17/6276 und 17/6852).

2. Übertragung der Anerkennung von Prüfstellen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung auf die ZLS

Im Jahr 2008 wurde das bis dahin im Bereich der Rohrfernleitungsverordnung bestehende personenbezogene Prüfwesen mit amtlich anerkannten Einzelsachverständigen durch ein

organisationsbezogenes Prüfwesen mit anerkannten Prüfstellen abgelöst. Ziel war eine bundesweite Vereinheitlichung des Vollzugs unter Berücksichtigung europäischen Rechts. Bis zur Neuregelung waren die Sachverständigen nach den damaligen Vorschriften des Gerätesicherheitsgesetzes i. V. m. der Gashochdruckleitungsverordnung sowie der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten tätig, d. h. Rechtsbereichen im originären Aufgabenbereich der ZLS. Mit der damaligen Änderung sollten die Anerkennungsvoraussetzungen der RohrFltgV an das Prüfwesen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und entsprechende Richtlinien der ZLS angepasst werden (vgl. Bundesratsdrucksache 318/08). Bundesregierung und Bundesrat strebten bereits zum damaligen Zeitpunkt ausdrücklich eine Übertragung des Anerkennungsverfahrens und der Überwachung der anerkannten Prüfstellen auf die ZLS an.

Gemäß § 6 der auf dem UVPG beruhenden RohrFltgV bedürfen Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen der behördlichen Anerkennung. Die organisatorischen und fachlichen Anforderungen werden in Anhang L der Technischen Regel für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL) näher konkretisiert. Dem Anerkennungsverfahren folgt die Überwachung der anerkannten Stellen innerhalb der Anerkennungsperiode sowie nach deren Auslaufen die „Wieder-Anerkennung“ im Rahmen eines neuen Verfahrens. Anlassbezogen können neben planmäßigen Audits auch außerplanmäßige Audits notwendig werden.

Die Anerkennung nach § 6 RohrFltgV gilt bundesweit und ist Länderaufgabe. Unabhängig davon, ob derzeit Rohrfernleitungsanlagen in einem Land vorhanden sind, können interessierte Prüfstellen in jedem Land ihren Sitz haben und dort einen Antrag auf Anerkennung stellen. Es kann somit grundsätzlich jedes Bundesland betroffen sein und muss entsprechende Mittel und Know-how vorhalten.

Im gesamten Bundesgebiet ist mit rund zehn Prüfstellen zu rechnen, von denen bislang vier nach § 6 RohrFltgV anerkannt wurden. Drei dieser Anerkennungen wurden – wie im Bereich der Anerkennung/Befugniserteilung üblich – auf wenige Jahre befristet, lediglich in einem Fall wurde eine unbefristete Anerkennung erteilt. Neben den nach aktueller Rechtslage anerkannten Prüfstellen sind während einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2015 noch Sachverständige mit personenbezogenen Altzulassungen tätig (s. o.). Die Übergangsfrist musste bereits mehrfach verlängert werden.

Bislang haben nur fünf Bundesländer (BW, NI, NRW, RP und TH) explizite Zuständigkeitsregelungen für die Anerkennung von Prüfstellen geschaffen. Die übrigen Länder haben in Erwartung einer Übertragung der Aufgabe auf die ZLS von einer Regelung abgesehen; gleichwohl bleiben sie auch ohne landesinterne Zuständigkeitsregelung für diese Aufgabe zuständig.

Nachdem die Umweltministerkonferenz (UMK) mit Beschluss vom März 2012 das ursprüngliche Anliegen des Verordnungsgebers aufgegriffen und sich für eine Aufgabenüber-

tragung auf die ZLS ausgesprochen hat, bestätigte die für die Belange der ZLS zuständige Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) im Mai 2013 die Sachnähe zu den bestehenden Aufgabenbereichen der ZLS. Auf Anregung der ASMK wurde durch die UMK zur Klärung der Rahmenbedingungen der Aufgabenübertragung im November 2013 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in der Vertreterinnen und Vertreter der Umweltressorts, des ZLS-Beirats sowie der ZLS vertreten waren.

Diese Arbeitsgruppe hat ein Konzept erarbeitet, dem die 82. UMK mit Beschluss vom 9. Mai 2014 (unter Verweis auf die abschließende Behandlung in der 53. Amtschefkonferenz der Umweltressorts der Länder vom 7./8. Mai 2014) zugestimmt hat. Zugleich hat die UMK der ASMK empfohlen, dem Konzept ebenfalls zuzustimmen sowie zeitnah die entsprechende Änderung des Abkommens über die ZLS zu veranlassen. Die ASMK hat durch Beschluss vom 29. August 2014 dem Konzept zugestimmt und das Sitzland der ZLS (Freistaat Bayern) gebeten, die erforderlichen Änderungen des Abkommens in die Wege zu leiten. Dem von Bayern vorgelegten Entwurf dieses Änderungsabkommens hat die 92. ASMK per Umlaufbeschluss vom 18. Februar 2015 zugestimmt.

Der Wirtschaftsplan der ZLS für das Jahr 2016 berücksichtigt die beabsichtigte Aufgabenübertragung bereits. Er wurde zunächst durch die Haushaltskommission am 20. Mai 2014 bestätigt, welche die Finanzministerkonferenz (FMK) mit Schreiben vom 20. August 2014 informierte. Die FMK hat sodann in ihrer Sitzung vom 4. September 2014 dem Wirtschaftsplan nach Maßgabe der Empfehlungen der Haushaltskommission zugestimmt.

Durch die Aufgabenübertragung auf die ZLS kann eine kompetente, effiziente und bundesweit einheitliche Durchführung der Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen nach § 6 RohrFltgV gewährleistet werden:

Die Länder müssen die erforderlichen Kapazitäten nicht jeweils gesondert aufbauen und vorhalten, zumal der erforderliche Aufwand für die bundesweit anzuerkennenden Prüfstellen beträchtlich ist.

Durch die ZLS kann die Aufgabe mit weniger Zeit- und Personalaufwand bewältigt werden als in jedem Land vorzuhalten wäre. Synergieeffekte ergeben sich dabei insbesondere auch durch die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur der ZLS (Assistenzdienst, juristischer Dienst etc.).

Mit Blick auf die bundesweite Geltung der Anerkennung ist zudem die Gewährleistung eines bundesweit einheitlichen Qualitätsstandards bei der Anerkennung und Überwachung der Prüfstellen durch die ZLS von besonderer Bedeutung. Dies war auch wesentliches Ziel von Bundesregierung und Bundesrat im Zuge Neuregelung des Prüfwesens im Bereich der RohrFltgV.

Trotz der im Jahr 2008 erfolgten Neuregelung der Anerkennungsanforderungen gibt es derzeit keinen bundesweit einheitlichen Vollzug. Schwierigkeiten dürften sich in der Praxis zudem ergeben, soweit eine Überwachung der Prüfstellen über Ländergrenzen hinweg sichergestellt werden muss. Aufgrund staatsvertraglicher Regelung zwischen den Ländern ist die ZLS bereits bundesweit tätig, sodass schon heute Erfah-

rungen in Bezug auf Begutachtung und Überwachung derartiger Prüfstellen über Ländergrenzen hinweg vorhanden sind. Anders als bislang würde durch die ZLS zudem ein bundesweiter Informationsaustausch in Zusammenhang mit der Überwachung der Prüfstellen sichergestellt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Änderung des Abkommens)

Zu Artikel 2

Innerhalb des Artikels 2 wird durchgehend vom alten GPSG auf das seit 1. Dezember 2011 an dessen Stelle getretene ProdSG umgestellt. Daher werden in den Absätzen 1, 2, 4, 5 und 6 jeweils die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.

Zu Absatz 1

In Satz 1 wurde im Rahmen der Zielsetzungen der ZLS ein neuer Spiegelstrich zur Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen aufgenommen, da aus diesem Bereich eine neue Aufgabe auf die ZLS übertragen werden soll. Die Aufgabenübertragung erfolgt in Umsetzung der entsprechenden Beschlüsse der zuständigen Fachministerkonferenzen (siehe oben unter Punkt „Allgemein“) und ist auch bei den Zielsetzungen zu verankern. Der neue Spiegelstrich erforderte im Übrigen noch die vorgenommene redaktionelle Anpassung.

Zu Absatz 2

In Satz 1 wurde als neuer Spiegelstrich der Verweis auf Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen nach der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen aufgenommen. Damit ist die Aufgabenübertragung der Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen nach § 6 RohrFltgV auf die ZLS verbunden. Diese Aufgabenübertragung erfolgt in Umsetzung der entsprechenden Beschlüsse der zuständigen Fachministerkonferenzen (siehe oben unter Punkt „Allgemein“). Der neue Spiegelstrich erforderte im Übrigen noch die vorgenommene redaktionelle Anpassung.

Zu Absatz 4

Die Zitierung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ist lediglich korrigierend zu berichtigen, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung erfolgt.

Im Übrigen wurde wieder die sprachliche Anpassung vollzogen, die durch die Umstellung vom Geräte- und Produktsicherheitsgesetz auf das Produktsicherheitsgesetz erforderlich ist, und das gesamte Abkommen betrifft.

Zu den Absätzen 5 und 6

Die Umstellung vom GPSG auf das ProdSG macht in den Absätzen 5 und 6 einen geänderten Verweis in das ProdSG erforderlich:

So wurde der bisherige § 8 Abs. 4 GPSG durch den nahezu identischen § 26 Abs. 2 ProdSG ersetzt. § 26 Abs. 2 ProdSG übernimmt die Bestimmungen des bisherigen § 8 Abs. 4 und passt sie redaktionell an, wobei der letzte Satz des bisherigen § 8 Abs. 4 GPSG entfällt, da es sich um eine Doppelregelung handelte (vgl. Begründung zu Art. 1 § 26 des Gesetzes über die Neuordnung des GPSG, BT-Drs. 17/6276 und 17/6852).

Der Verweis auf § 9 GPSG wurde gestrichen und durch einen Verweis auf die „damit zusammenhängenden Meldeverfahren der Marktüberwachungsbehörden“ ersetzt. § 9 GPSG, der die Meldeverfahren bei Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 GPSG betraf, ist in das ProdSG an verschiedene neue Stellen übertragen worden (vgl. § 29 Abs. 2 bis 4, § 30 Abs. 1 und 4, § 4 Abs. 3 sowie § 5 Abs. 3 ProdSG). Der Übersichtlichkeit wegen wurde daher die vorliegende Art des wörtlichen Verweises gewählt. Klar und gewollt ist, dass sich die ZLS (wenn sie als Marktüberwachungsbehörde für die Länder den Vollzug übernimmt) an die Vorschriften des ProdSG für Marktüberwachungsbehörden hält und sie in diesem Rahmen auch die entsprechenden Meldepflichten als Marktüberwachungsbehörde erfüllt, damit das Produktproblem sachgerecht und vollständig gelöst werden kann.

Zu Artikel 6

Die Änderung ist eine Folgeänderung der Änderung der innerbayerischen Ressortzuständigkeit für die ZLS. Denn seit Ende 2013 ist die ZLS nicht mehr beim bayerischen Staats-

ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Integration (StMAS) sondern beim Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) als dem für den technischen Verbraucherschutz zuständigen bayerischen Staatsministerium angesiedelt. Statt der bisher verwendeten Abkürzung „StMAS“, wird nunmehr die bereits in Artikel 1 des Abkommens verwendete (abstrakte) Formulierung für das zuständige bayerische Staatsministerium gewählt.

Zu § 2 (Inkrafttreten des Änderungsabkommens)

Ziel ist das Inkrafttreten zum 1. Januar 2016, da zum 31. Dezember 2015 die Übergangsregelung für die (Alt-)Sachverständigen ausläuft. Das Änderungsabkommen bedarf aber zum Inkrafttreten jeweils innerstaatlicher Verfahrensschritte der vertragsschließenden Länder. Erst wenn sämtliche Länder diese Verfahrensschritte erfolgreich abgeschlossen und dies dem StMUV angezeigt haben, kann das Änderungsabkommen einheitlich und rechtssicher (zum „Ersten des Folge-monats“) in Kraft treten.

